

Erste Beschlußempfehlung und Erster Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6341 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien **des Rates der Europäischen Gemeinschaften** **(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)**

A. Problem

Die Zweite Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung, die Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie und die Kreditversicherungs-Richtlinie der EG müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Der Spielraum der Versicherungsunternehmen bei den Vermögensanlagen ist zu eng. Versicherungsverträge mit langen Laufzeiten können erhebliche Belastungen für die Versicherungsnehmer mit sich bringen.

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt vor, diejenigen Teile des Gesetzentwurfs, die aufgrund der genannten EG-Richtlinien spätestens zum 1. Juli 1990 in nationales Recht umzusetzen sind, jetzt zu beschließen. Die übrigen Teile der Gesetzesvorlage, insbesondere die Regelungen zu den Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen und zum Kündigungsrecht der Versicherungsnehmer, sollen zurückgestellt werden.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses übernimmt die die Umsetzung der EG-Richtlinien betreffenden Teile der Gesetzesvorlage im wesentlichen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

- Verzicht auf die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife bei den Versicherungsaufsichtsbehörden und auf ihre Genehmigung bei Großrisiken,
- Aufhebung der Genehmigungspflicht für die allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Großrisiken auch für Drittlandsunternehmen,

- Aufhebung des Gebots der Spartenentrennung in der Rechtsschutzversicherung, Kreditversicherung und Kautionsversicherung, in der Rechtsschutzversicherung zugleich Einführung der Verpflichtung, die Abwicklung von Schäden selbständigen Schadenabwicklungsunternehmen zu übertragen,
- Konkretisierung der sog. Kongruenzregeln in der Schadenversicherung,
- Aufhebung der Verpflichtung von Versicherungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der EG, für ihr Versicherungsgeschäft in der Bundesrepublik Deutschland eine Niederlassung zu errichten,
- Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs für Versicherungsunternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten, d. h. Erleichterungen bei der Gewährung von Versicherungsschutz über die Grenzen hinweg, wobei die Erleichterungen bei den Großrisiken wesentlich weiter gehen als bei den Massenrisiken,
- Regelungen für Bestandsübertragungen bei Versicherungsverträgen, die im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen worden sind,
- Harmonisierung des Internationalen Privatrechts der EG-Mitgliedstaaten für Versicherungsverträge, die in der Gemeinschaft belegene Risiken betreffen,
- Anpassungen des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerchutzsteuergesetzes an die durch die Umsetzung der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie zu ändernden Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden und im steuerlichen Bereich gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Versicherungsunternehmen der Mitgliedstaaten herzustellen.

Nicht übernommen hat der Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung des sog. Kumulverbots im Massengeschäft, d. h. des Verbots für ausländische Versicherungsunternehmen, dieses Geschäft in der Bundesrepublik Deutschland sowohl durch eine deutsche Niederlassung als auch vom Ausland her zu betreiben. Das Kumulverbot in diesem Bereich soll somit fortgelten.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Verabschiedung auch der nicht die Umsetzung der EG-Richtlinien betreffenden Teile des Gesetzentwurfs schon zum jetzigen Zeitpunkt.

D. Kosten

Eine zuverlässige Aussage über mögliche Kosten des Gesetzentwurfs ist nicht möglich. Dem Wegfall bestimmter Aufgaben durch Deregulierungen könnten auf der anderen Seite erweiterte Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen bei der Beaufsichtigung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gegenüberstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den vom Finanzausschuß verabschiedeten Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) – Drucksache 11/6341 – in der anliegenden Fassung anzunehmen und den übrigen Teil des Gesetzesentwurfs einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann

Dr. Falthäuser

Dr. Wieczorek

Vorsitzender

Berichterstatter

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die im Verkehr mit den Versicherten verwendet werden.“

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt; danach wird folgende Nummer angefügt:

„5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken, soweit für diese keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgelegt werden müssen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife sowie der in Absatz 5 Nr. 1a genannten Unterlagen entfällt für

1. die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken,
2. die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten, wenn sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, und die Risiken damit im Zusammenhang stehen,
3. die in der Anlage Teil A Nr. 8, 9, 13 und 16 genannten Versicherungssparten, soweit sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die mindestens zwei der folgenden Merkmale überschreiten:

a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,

b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,

c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch . . . , oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

Die Vorlage der Tarife für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten entfällt auch dann, wenn sie gegenüber anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen verwendet werden sollen. Abweichend von Satz 1 bis 3 sind die Versicherungsbedingungen als Bestandteil des Geschäftsplans einzureichen, soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht; dies gilt nicht bei Versicherungsverträgen über die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken. Die Vorlage der Versicherungsbedingungen entfällt für Versicherungsverträge, auf die fremdes Recht anzuwenden ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Risiken, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 14, 15 und 17 genannten Versicherungssparten fallen, werden nicht als zusätzliche Risiken von der Erlaubnis zum Betrieb anderer Sparten umfaßt.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Risiken, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 17 genannte Versicherungssparte fallen, werden jedoch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 von der Erlaubnis für andere Sparten umfaßt, wenn sie sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind, oder wenn die Erlaubnis zum Betrieb der in der Anlage Teil A Nr. 18 Buchstabe a genannten Sparte erteilt wird.“

3. § 8 Abs. 1 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Inwieweit die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander ausschließen, bestimmt sich nach Absatz 1 Nr. 2.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8 a

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, hat die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung einem anderen Unternehmen mit einer in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsform oder der Rechtsform einer sonstigen Kapitalgesellschaft (Schadenabwicklungsunternehmen) zu übertragen. Die Übertragung gilt als Funktionsausgliederung.

(2) Das Schadenabwicklungsunternehmen darf außer der Rechtsschutzversicherung keine anderen Versicherungsgeschäfte betreiben und in anderen Versicherungssparten keine Leistungsbearbeitung durchführen.

(3) Für die Geschäftsleiter des Schadenabwicklungsunternehmens gilt § 8 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend. Sie dürfen nicht zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig sein, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt. Beschäftigte, die mit der Leistungsbearbeitung betraut sind, dürfen eine vergleichbare Tätigkeit nicht für ein solches Versicherungsunternehmen ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten eines unter Absatz 1 fallenden Versicherungsunternehmens dürfen dem Schadenabwicklungsunternehmen keine Weisungen für die Bearbeitung einzelner Versicherungsfälle erteilen. Die Geschäftsleiter und die Beschäftigten des Schadenabwicklungsunternehmens dürfen einem solchen Versicherungsunternehmen keine Angaben machen, die zu Interessenkollisionen zum Nachteil der Versicherten führen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sind ausschließlich Aufsichtsbehörden der Länder beteiligt, genügt die Veröffentlichung in dem von den Ländern bestimmten Veröffentlichungsblatt.“

6. § 53 c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit in dieser Rechtsverordnung Beträge in ECU festgesetzt werden, gilt § 5 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.“

7. § 54 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Satz 1 wird eingefügt:

„Das gebundene Vermögen außerhalb der Lebensversicherung ist nach Maßgabe der Anlage Teil C in Vermögenswerten anzulegen, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungen erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat.“

b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Versicherungen“ durch das Wort „Lebensversicherungen“ ersetzt.

8. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„VI. Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“.

9. Vor § 105 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„1. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“.

10. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 106 bis 110 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

11. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „Die Vorschriften der §§ 13 und 13 b des Handelsgesetzbuches über die Zweigniederlassung sind entsprechend anzuwenden.“
- bb) In dem bisherigen Satz 3 wird in Nummer 2 die Angabe „ bei einem Unternehmen mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „inländische“ durch die Worte „dort belegene“ ersetzt.
12. § 106 a wird aufgehoben.
13. § 106 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Als Satz 1 wird eingefügt:
- „Über den beim Bundesaufsichtsamt zu stellenden Antrag auf Erlaubnis entscheidet der Bundesminister der Finanzen.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und bis zu dem Wort „Unternehmens“ in Nummer 1 wie folgt gefaßt:
- „Mit dem Antrag sind einzureichen
1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung, soweit ihre Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt, einschließlich der Satzung des Unternehmens;“.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „so gilt § 106 a Abs. 5 Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände“ ersetzt.
14. § 106 c wird wie folgt gefaßt:
- „§ 106 c
- „Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden. Inwieweit Entsprechendes für die Krankenversicherung gilt, richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2.“
15. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen; das Wort „inländischen“ wird durch die Worte „gemäß § 105 abgeschlossenen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
16. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die §§ 57 bis 59 und 64 gelten nicht; das Bundesaufsichtsamt kann jedoch, wenn die Belange der Versicherten es erfordern, anordnen, daß das Unternehmen die Rechnungslegung der Niederlassung (§ 106 Abs. 2) durch einen Abschlußprüfer prüfen lassen und ihm den Bericht unverzüglich vorlegen muß; hierfür gelten § 57 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 2 und 3 sowie § 59 Satz 2 entsprechend. Die §§ 54 bis 54 b, 54 d, 65 und 66 Abs. 1 bis 3 a und Abs. 5 bis 7 sowie die §§ 67 und 70 bis 79 a gelten nur für das gemäß § 105 abgeschlossene Versicherungsgeschäft.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt.“
17. Nach § 110 werden folgende Zwischenüberschriften und die folgenden Vorschriften eingefügt:
- „2. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- a. Niederlassung
- § 110 a
- (1) Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Als Niederlassung ist es auch anzusehen, wenn das Versicherungsgeschäft durch eine zwar selbständige, aber ständig damit betraute Person betrieben wird, die von einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus tätig wird.
- (2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 110 b bis 111 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Vom 1. Unterabschnitt des VI. Abschnitts gelten jedoch nur § 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3, §§ 106 c, 109 und 110 Abs. 1 entsprechend. Die entsprechende Anwendung von § 106 Abs. 2 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, daß der der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes vorgelegte Bericht nicht vorzulegen ist.
- (3) Alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen sind dort zur Verfügung zu halten.
- § 110 b
- (1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen
1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung des Unternehmens, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;

2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken es tatsächlich deckt,
 - b) daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne und des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
 - c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;
3. der Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens;
4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einem Unternehmen, das eine in seinem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung nach § 110 c Satz 4 darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, daß die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muß bis zur vollständigen Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(5) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn das Unternehmen im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(6) Hat die zuständige Aufsichtsbehörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände eines Unternehmens angeordnet, weil dessen Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106 b Abs. 8 Satz 1 entsprechend. § 81 b Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 110 c

Ansprüche aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer (§ 110 b Abs. 4 Satz 2) können nur durch und gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel

wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. § 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.

b. Dienstleistungsverkehr

§ 110 d

(1) Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen vorbehaltlich der Regelung der §§ 110 g und 111 der Erlaubnis.

(2) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat aus im Wege der Direktversicherung Risiken deckt, die in einem anderen Mitgliedstaat belegen sind, ohne daß das Unternehmen dort von einer Niederlassung im Sinne von § 110 a Abs. 1 Gebrauch macht.

(3) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,
2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitgliedstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitgliedstaat,
3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
4. in allen anderen Fällen,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

(4) Für das in Absatz 1 bezeichnete Versicherungsgeschäft gelten entsprechend

1. von den einleitenden Vorschriften (I. Abschnitt) die §§ 1 und 2,

2. von den Vorschriften über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (II. Abschnitt) § 5 Abs. 2, 3 Nr. 2 und Abs. 6, §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, soweit er sich auf den Geschäftsplan bezieht, sowie Abs. 1a und 2, §§ 10 bis 12 und 13 Abs. 1,
3. von den Vorschriften über die Kapitalausstattung und die Vermögensanlage (Unterabschnitt 1 des IV. Abschnitts) die §§ 54 bis 54 b und 54 d,
4. von den Vorschriften über die Rechnungslegung und die Prüfung (Unterabschnitt 1 a des IV. Abschnitts) § 55a, soweit er sich auf die Nachweisungen und Erläuterungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Bedeckung sowie über die Gewinnbeteiligung bezieht, §§ 56 und 56 a Satz 3,
5. von den besonderen Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung (Unterabschnitt 2 des IV. Abschnitts) die § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 bis 3 a und Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Deckungsstock im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufbewahrt werden muß, § 66 Abs. 6 und 7, §§ 67, 70, 71 Abs. 2 und 3, §§ 72, 74 bis 79 a; § 65 Abs. 2 und § 73 gelten mit der Maßgabe, daß die Bestätigungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abzugeben sind,
6. die Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung (Unterabschnitt 3 des IV. Abschnitts),
7. von den Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Unterabschnitt 1 des V. Abschnitts) § 81 Abs. 1, 2 und 3, §§ 81 a, 81 b Abs. 4, §§ 81 c, 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und §§ 86, 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4,
8. von den Vorschriften über Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (VI. Abschnitt) die §§ 106 c und 110 b Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 sowie
9. die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, soweit sie gemäß § 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf den Ansatz und die Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen und der sie bedeckenden Vermögensgegenstände anzuwenden sind.

(5) Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a) sowie die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel dürfen nur nach Maßgabe der §§ 110 a bis 110 c betrieben werden.

§ 110 e

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber, daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne und des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist, und daß es außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden soll, darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und daß es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig sein darf,
3. der Geschäftsplan nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Nr. 2, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt,
4. die Tarife, soweit sie nicht zum Geschäftsplan gehören,
5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken, soweit für diese keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgelegt werden müssen,
6. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherten verwenden will.

(3) Will das Unternehmen weitere Risiken decken, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Hat das Bundesaufsichtsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht über den Antrag entschieden, gilt dieser als abgelehnt. Satz 1 gilt auch im Falle des § 13 Abs. 1.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Unternehmen im Sitzland oder in dem Mitgliedstaat, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben wird, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt.

§ 110 f

Unternehmen, die das Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110 d betreiben, haben den Versicherungsnehmer, bevor dieser eine Verpflichtung übernimmt, darüber zu unterrichten, von welchem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus der Vertrag abgeschlossen werden soll. Werden dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt, muß dieser Hinweis darin enthalten sein.

§ 110 g

(1) Unternehmen, welche das in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichnete Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110 d betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis. Sie dürfen ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, sobald die in § 110 e Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bescheinigungen dem Bundesauf-

sichtsamt zugegangen sind und sie ihm mitgeteilt haben, welche Arten von Risiken sie decken wollen. Soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht, dürfen die Unternehmen den Geschäftsbetrieb erst aufnehmen, nachdem die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt genehmigt worden sind. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Für diese Unternehmen gelten § 81 Abs. 1, 2 und 3, § 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, und § 110f Satz 3 entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 gelten außerdem § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81 a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, entsprechend.

§ 110 h

Unternehmen, denen eine Erlaubnis nach § 110 a erteilt worden ist, dürfen das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Versicherungssparten, für die sie die Erlaubnis erhalten haben, nicht im Dienstleistungsverkehr (§ 110 d Abs. 2) betreiben. Satz 1 gilt nicht für das in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichnete Versicherungsgeschäft.

§ 110 i

(1) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110 a erhalten hat, nach § 14 ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat oder eine Niederlassung unterhält, ist nur die Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie wird nur erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates zustimmt. Der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt, ist durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes zu führen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110 a erhalten hat und den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr in dem anderen Mitgliedstaat fortführen darf. Ist die für das übertragende Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde für das übernehmende Unternehmen, ist der Nachweis durch eine entsprechende Bescheinigung dieser Behörde zu führen.

(2) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5, 105, 110 a oder 110 d erhalten hat, bedarf es der Genehmigung der ausländischen Aufsichtsbehörde nach Zu-

stimmung der für das übernehmende Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Soweit die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das nach § 110 g keiner Erlaubnis bedarf oder nicht diesem Gesetz unterliegt, erteilt das Bundesaufsichtsamt ohne weitere Prüfung die Zustimmung, wenn eine solche nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats aufgrund von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110 a erhalten hat, ganz oder teilweise seinen Bestand an Versicherungsverträgen, die es nicht im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, das den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortführt, bedarf es der Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen der §§ 110 d, 110 g oder 111 Abs. 1 erfüllt,
2. der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt, durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes geführt ist und
3. der Mitgliedstaat des Sitzes oder der Niederlassung, von dem aus der Versicherungsbestand fortgeführt wird, zustimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Lebensversicherung.“

18. § 111 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111

(1) Unternehmen, die im Dienstleistungsverkehr ausschließlich die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie die dort unter Nummer 10 Buchstabe b genannte Risikoart betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner Unternehmen nicht, die sich an dem in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichneten Versicherungsgeschäft im Wege der Mitversicherung beteiligen, wenn sie hierbei außer über den führenden Versicherer nicht über Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind und die Mitversicherung nicht die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel betrifft.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der

Zustimmung des Bundesrates bedarf, Absatz 1 auf ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für anwendbar zu erklären, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.“

19. § 111 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbetrieb“ die Worte „durch eine Niederlassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 106 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 110 b Abs. 2“ ersetzt und nach den Worten „genannten Unterlagen“ die Worte „, soweit ihre Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt,“ eingefügt.

20. § 111 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in denen das Unternehmen zugelassen ist“ durch die Worte „in denen das Unternehmen eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Kommt ein Versicherungsunternehmen, das nach den §§ 110 d und 110 g im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig ist, Aufforderungen oder Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes nach § 81 Abs. 2 nicht nach, ersucht das Bundesaufsichtsamt die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, von dem aus das Versicherungsgeschäft betrieben wird, oder des Sitzlandes um Zusammenarbeit. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos und sind Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde der Niederlassung die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften im Dienstleistungsverkehr ganz oder teilweise widerrufen, wenn das Unternehmen in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht. Im Falle des Geschäftsbetriebs nach § 110 g tritt an die Stelle des Widerrufs der Erlaubnis die teilweise oder gänzliche Untersagung des Geschäftsbetriebs.

(5) Ersucht die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, in dem ein Versicherungsunternehmen, das die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110 a erhalten hat, das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr betreibt, um Zusammenarbeit bei der Ausübung der Aufsicht nach den ausländischen Rechtsvorschriften, so trifft das Bundesaufsichtsamt die zweckdienlichen Maßnahmen unter Anwendung der §§ 81, 81 a,

81 b Abs. 4 und des § 83 und unterrichtet davon die ersuchende Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

(6) Will die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates in einem Verfahren nach dessen Vorschriften über die Versicherungsaufsicht einem Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das in dem anderen Mitgliedstaat im Dienstleistungsverkehr tätig ist, ein Schriftstück übermitteln, ist die unmittelbare Übermittlung durch die Post nach den für den Postverkehr mit diesem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt die Versendung des Schriftstücks als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „eigenhändig“ und „Rückschein“. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, wird die Zustellung durch das Bundesaufsichtsamt bewirkt.“

21. In § 111 d Abs. 1 werden die Worte „zugelassen ist“ durch die Worte „eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist“ ersetzt.

22. § 139 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 65 Abs. 2“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 110 d Abs. 4 Nr. 5,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 73“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 110 d Abs. 4 Nr. 5,“ eingefügt.

23. § 140 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, einen Geschäftsbetrieb entgegen § 110 g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufnimmt oder entgegen § 111 c Abs. 4 Satz 2 und 3 fortführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

24. In den §§ 141 und 143 wird jeweils die Angabe „(§ 108)“ durch die Angabe „(§ 106 Abs. 3)“ ersetzt.

25. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(§ 108)“ wird durch die Angabe „(§ 106 Abs. 3)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach
 - aa) der Angabe „79“ die Angabe „, 110 d Abs. 4 Nr. 3, 5“
 - bb) der Angabe „§ 66 Abs. 6 Satz 6“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 110 d Abs. 4 Nr. 5,“
 eingefügt.

26. § 144 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „besitzt“ die Worte „oder seinen Geschäftsbetrieb entgegen § 110g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufgenommen hat“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 81 Abs. 2 Satz 3 und 4“ die Worte „, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 7 oder § 110g Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.

27. Nach § 144 a wird folgender § 144 b eingefügt:

„§ 144 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 a Abs. 3 Satz 2 zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. entgegen § 8 a Abs. 3 Satz 3 eine der Leistungsbearbeitung vergleichbare Tätigkeit für ein in Nummer 1 bezeichnetes Versicherungsunternehmen ausübt,
3. entgegen § 8 a Abs. 4 Satz 1 Weisungen erteilt oder
4. entgegen § 8 a Abs. 4 Satz 2 Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

28. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Bußgeldandrohung des § 144“ werden durch die Worte „Bußgeldandrohungen der §§ 144 und 144 b“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Bußgeldandrohung des § 144 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 gilt auch für den Hauptbevollmächtigten (§ 106 Abs. 3).“

29. Nach § 154 wird folgender neuer § 155 eingefügt:

„§ 155

(1) Bei Versicherungsverträgen, zu deren Abschluß eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf der Versicherer zur Verwendung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt, wenn dieses Gesetz nicht schon an anderer Stelle eine Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vorsieht. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81 a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, gelten hierfür entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn durch Gesetz bestimmt ist, daß die Versicherung auch bei einem Versicherungsunternehmen genommen werden darf, das weder seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch

eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.“

30. § 156 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 106 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie die §§ 111 b bis 111 e und 133 d“ durch die Angabe „§ 110 b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 110 e Abs. 2 Nr. 1, § 110 i Abs. 1 Satz 2 und 4, § 111 b Abs. 2, § 111 c Abs. 2 und 3 und § 111 d Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

31. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A wird im Klammerzusatz zur Versicherungssparte 19 die Angabe „19 und 20“ durch die Angabe „20 und 21“ ersetzt.
- b) Folgender Teil C wird angefügt:

„C. Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Versicherungsvertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend.
2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in der Währung des Landes bestehend, in dem das Risiko belegen ist. Die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, kann zugrunde gelegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Vertragsschluß wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung geregelt werden wird.
3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es sich niedergelassen hat, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken zugrunde gelegt werden:

a) bei den in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 bis 13 (nur Herstellerhaftpflicht) genannten Versicherungssparten,

b) bei anderen Versicherungssparten, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Regeln ergeben würde.

4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung zu regeln, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Versicherungsunternehmen zu erbringende Leistung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinba-

zung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestimmt worden ist.

5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Wahrung festgestellt, kann die Verpflichtung als in dieser Wahrung bestehend angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebende Wahrung ist.
6. Das gebundene Vermogen braucht nicht in Vermogenswerten angelegt zu werden, die auf die gleiche Wahrung lauten, in der die Verpflichtungen bestehen, wenn
 - a) es sich nicht um eine Wahrung eines Mitgliedstaats der Europaischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt und sich die betreffende Wahrung nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschrankungen unterliegt,
 - b) das anzulegende Deckungsstockvermogen nicht mehr als funf vom Hundert und das anzulegende ubrige gebundene Vermogen nicht mehr als zwanzig vom Hundert der Verpflichtungen in einer bestimmten Wahrung betrifft oder
 - c) bei Anwendung der nach den Nummern 1 bis 5 geltenden Regeln in einer bestimmten Wahrung Vermogenswerte angelegt werden mußten, die nicht mehr als sieben vom Hundert der in anderen Wahrungen vorhandenen Vermogenswerte des Unternehmens ausmachen. Der sich hieraus ergebende Betrag darf jedoch die nachstehenden Summen nicht uberschreiten:
 - aa) bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos
 - bis zum 31. Dezember 1992 eine Million ECU,
 - vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1998 zwei Millionen ECU;
 - bb) bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 zwei Millionen ECU.
7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das ubrige gebundene Vermogen in Vermogenswerten anzulegen ist, die auf die Wahrung eines Mitgliedstaats der Europaischen Wirtschaftsgemeinschaft lauten, kann die Anlage bis zu funfzig vom Hundert in auf ECU lautenden Vermogenswerten erfolgen, soweit dies nach vernunftiger kaufmannischer Beurteilung gerechtfertigt ist."

Artikel 2

nderung des Gesetzes uber den Versicherungsvertrag

Das Gesetz uber den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veroeffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geandert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609), wird wie folgt geandert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz angefugt:

„(5) Wird der Vertrag nicht durch eine Niederlassung des Versicherers im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen, so ist im Versicherungsschein die Anschrift des Versicherers und der Niederlassung, uber die der Vertrag abgeschlossen worden ist, anzugeben.“

2. In § 158 b wird vor Satz 1 die Angabe „(1)“ eingefugt und folgender Absatz 2 angefugt:

„(2) Besteht fur den Abschlu einer Haftpflichtversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, da eine dem zu bezeichnenden Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Soweit die Bescheinigung nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gesondert gefordert wird, kann sie mit dem Versicherungsschein verbunden werden.“

3. Nach § 158 k werden folgende berschrift und die folgenden Vorschriften eingefugt:

„Siebenter Titel. Rechtsschutzversicherung § 158 l

(1) Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, mu im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hierfur zu entrichtende Premie gesondert ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Leistungsbearbeitung ein selbstandiges Schadenabwicklungsunternehmen, so ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.

(2) Anspruche auf die Versicherungsleistung aus einem Vertrag uber eine Rechtsschutzversicherung konnen, wenn ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt ist, nur gegen dieses geltend gemacht werden. Der Titel wirkt fur und gegen den Rechtsschutzversicherer. § 727 der Zivilprozeordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 158 m

(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtswaltre, deren Vergutung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag tragt, frei zu wahlen. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz fur die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.

(2) Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , genannten Bezeichnung beruflich tätig zu werden.

§ 158 n

Für den Fall, daß der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Objektivität vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Erfolgsaussichten oder die Mutwilligkeit einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht hierauf hinzuweisen. Sieht der Versicherungsvertrag kein derartiges Verfahren vor oder unterläßt der Rechtsschutzversicherer den Hinweis, gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.

§ 158 o

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 158 l bis 158 n zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.“

4. In § 185 wird vor Satz 1 die Angabe „(1)“ eingefügt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Besteht zum Abschluß einer Unfallversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so gilt § 158 b Abs. 2 entsprechend.“

5. § 187 wird wie folgt gefaßt:

„§ 187

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind auf die in Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Großrisiken nicht anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag

Das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Vor Artikel 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erstes Kapitel

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften“.

2. Nach Artikel 6 werden die folgende Überschrift und die folgenden Vorschriften angefügt:

„Zweites Kapitel

Europäisches Internationales Versicherungsvertragsrecht

Artikel 7

Anwendungsbereich

(1) Auf Direktversicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, die folgenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Gegenstände belegen sind,
2. bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art, die in einem Mitgliedstaat in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen sind und ein Unterscheidungskennzeichen erhalten, dieser Mitgliedstaat,
3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
4. in allen anderen Fällen,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

Artikel 8

Gesetzliche Anknüpfung

Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

Artikel 9

Wählbare Rechtsordnungen

(1) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, können die Parteien des Versicherungsvertrages für den Vertrag das Recht des Mit-

gliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(2) Übt der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten belegene Risiken in Verbindung mit dieser Tätigkeit, so können die Parteien des Versicherungsvertrags das Recht jedes dieser Mitgliedstaaten oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(3) Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadensfälle, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen.

(4) Schließt ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder mit Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder selbst noch durch Mittelspersonen das Versicherungsgeschäft betreibt, so können die Parteien für den Vertrag jedes beliebige Recht wählen.

Artikel 10

Erweiterungen der Rechtswahl

(1) Für einen Versicherungsvertrag über ein Großrisiko können die Parteien, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und das Risiko hier belegen ist, das Recht eines anderen Staates wählen. Ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich der Versicherungsvertrag bezieht

1. auf Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b, 11 und 12 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Transport- und Haftpflichtversicherungen,
2. auf Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder
3. auf Risiken der unter den Nummern 8, 9, 13 und 16 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten:
 - a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,
 - b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,

c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch . . . , oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

(2) Schließt ein Versicherungsnehmer in Verbindung mit einer von ihm ausgeübten gewerblichen, bergbaulichen oder freiberuflichen Tätigkeit einen Versicherungsvertrag, der Risiken deckt, die sowohl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als auch in einem anderen Staat belegen sind, können die Parteien das Recht jedes dieser Staaten wählen.

(3) Läßt das nach Artikel 8 anzuwendende Recht die Wahl des Rechts eines anderen Staates oder lassen die nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, können die Parteien davon Gebrauch machen.

Artikel 11

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das anzuwendende Recht nicht vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag unter den Rechten, die nach den Artikeln 9 und 10 gewählt werden können, demjenigen des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Auf einen selbständigen Vertragsteil, der eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, dessen Recht gewählt werden kann, kann ausnahmsweise das Recht dieses Staates angewandt werden.

(2) Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Mitgliedstaat aufweist, in dem das Risiko belegen ist.

Artikel 12

Pflichtversicherung

(1) Ein Versicherungsvertrag, für den ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, unterliegt dem Recht dieses Staates, sofern dieser dessen Anwendung vorschreibt.

(2) Ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag unterliegt deutschem Recht, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu seinem Abschluß auf deutschem Recht beruht. Dies gilt nicht, wenn

durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Stellt der Versicherungsvertrag die Deckung für Risiken sicher, die in mehreren Mitgliedstaaten belegt sind, von denen mindestens einer eine Versicherungspflicht vorschreibt, so ist der Vertrag so zu behandeln, als bestünde er aus mehreren Verträgen, von denen sich jeder auf jeweils einen Mitgliedstaat bezieht.

Artikel 13

Prozeßstandschaft bei Versicherermehrzahl

Ist ein Versicherungsvertrag mit den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen worden und ist ein inländischer Gerichtsstand gegeben, so können Ansprüche daraus gegen den bevollmächtigten Unterzeichner des im Versicherungsschein an erster Stelle aufgeführten Syndikats oder einen von diesem benannten Versicherer geltend gemacht werden; ein darüber erzielter Titel wirkt für und gegen alle an dem Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer.

Artikel 14

Verweisung auf das EGBGB

Die Vorschriften der Artikel 27 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind im übrigen entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, nur sofern er bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder, wenn er keine natürliche Person ist, sich bei Zahlung des Versicherungsentgelts das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Voraussetzung der Steuerpflicht ist außerdem bei der Versicherung von

1. Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen, insbesondere Bauwerke und Anlagen, und auf darin befindliche Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut,

daß sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;

2. Risiken mit Bezug auf Fahrzeuge aller Art,

daß das Fahrzeug im Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein amtliches oder amtlich anerkanntes Register einzutragen ist und ein Unterscheidungskennzeichen erhält;

3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten,

daß der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Rechtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vornimmt.

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem im Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer und hat der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes und liegt, sofern es sich um keine natürliche Person handelt, auch das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die entsprechende Einrichtung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, entsteht die Steuerpflicht nur bei der Versicherung von Risiken der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art unter den dort genannten Voraussetzungen.

(4) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder

2. ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes war."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „im Inland“ gestrichen und nach dem Wort „(Sitz)“ die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „im Inland“ gestrichen und nach dem Wort „Versicherungsentgelts“ die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt.

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a angefügt:

„§ 7 a

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, sei-

nen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat. Hat der Versicherer die Entrichtung der Steuer einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes."

4. In § 8 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.“

5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Steuer wird dem Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder dem Bevollmächtigten (§ 7 Abs. 2) für Rechnung des Versicherungsnehmers und im Fall des § 7 Abs. 3 dem Versicherungsnehmer erstattet.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nachzurechnen“ die Worte „oder zu erstatten“ eingefügt.

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 12 angefügt:

„ § 12

Sondervorschriften

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) als Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) niedergelassener Versicherer als in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Versicherer.“

Artikel 5

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Steuerpflicht gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Versicherungsteuergesetzes entsprechend.“

2. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „11,429“ durch die Zahl „11,215“ und die Zahl „4,762“ durch die Zahl „4,673“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner; ist kein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem nicht in dessen Geltungsbereich niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse mit den in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „nachzurechnen“ die Worte „oder zu erstatten“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Versicherer weder Geschäftsleitung, Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so bestimmt das Bundesamt für Finanzen das zuständige Finanzamt

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird in der Klammer die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Sondervorschriften

Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und von Berlin (Ost) als Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften und ein im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Berlin (Ost) niedergelassener Versicherer als in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Versicherer.“

Artikel 6

Änderung des Bundesjagdgesetzes

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt gefaßt:

- „4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen

mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.“

Artikel 7

Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 1990 in Kraft. Artikel 5 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Falthäuser und Dr. Wiczorek

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG) — Drucksache 11/6341 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 197. Sitzung am 15. Februar 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben die Vorlage am 16. Mai 1990 beraten. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 14. Februar, 25. April, 9. Mai und am 16. Mai 1990 behandelt. Am 25. April 1990 hat er darüber hinaus eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt insbesondere vier Zielsetzungen:

- Die Umsetzung der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie, der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie und der Kreditversicherungs-Richtlinie der EG in deutsches Recht,
- die Förderung des Wettbewerbs im großgewerblichen Versicherungsgeschäft durch Lockerung der Versicherungsaufsicht und Aufhebung der Beschränkungen der Vertragsfreiheit im Versicherungsvertragsrecht,
- die Erweiterung des Spielraums der Versicherer bei den Kapitalanlagen,
- die Verbesserung des Verbraucherschutzes im Versicherungsbereich durch Einführung eines Kündigungsrechts des Versicherungsnehmers bei längerfristigen Versicherungsverträgen in bestimmten Fällen.

Entsprechend der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie der EG sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen des Dienstleistungsverkehrs vor, d. h. Deregulierungen bei der Gewährung von Versicherungsschutz über die Grenzen hinweg in dem Fall, in dem ein Versicherer aus einem anderen EG-Staat keine Niederlassung im Inland unterhält oder er von einer dort bestehenden Niederlassung keinen Gebrauch macht. Dabei differenziert die Gesetzesvorlage zwischen Großrisiken und Massenrisiken, indem die vorgesehenen Erleichterungen im Bereich der Großrisiken wesentlich weiter gehen als bei den Massenrisiken.

Bei den Großrisiken sollen die behördliche Zulassung des in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringers, die Vorlage seiner allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarife beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und ggf. deren Genehmigung durch diese Behörde ebenso entfallen wie eine spezielle Rechnungslegung für dieses Geschäft in der Bundesrepublik Deutschland. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen des Dienstleistungserbringers und die Anlage ihrer Gegenwerte sollen sich nach dem Recht des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers richten. Um in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Versicherer nicht zu diskriminieren, soll auch bei diesen Unternehmen auf Vorlage und Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen verzichtet werden.

Dagegen soll bei den Massenrisiken im Dienstleistungsverkehr die Zulassungspflicht für Dienstleistungserbringer aus anderen EG-Staaten bestehen bleiben. Die Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen und ggf. Tarifen, die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Anlage ihrer Gegenwerte sollen sich weiterhin nach den diesbezüglichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland richten. Entfallen soll jedoch bei den Massenrisiken die umfassende Rechnungslegung des Dienstleistungserbringers gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

Von der Möglichkeit der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie, bei Massenrisiken den Dienstleistungsverkehr auszuschließen, wenn der Versicherer denselben Versicherungszweig im Inland über eine Niederlassung betreibt (sog. Kumulverbot), macht der Gesetzentwurf keinen Gebrauch. Entsprechendes soll auch für Dienstleistungserbringer aus Drittländern gelten. Auch bei den Großrisiken soll das Kumulverbot aufgehoben werden, hier allerdings mit der Begründung, daß die 2. Schadenversicherungs-Richtlinie dies zwingend vorschreibt.

Rechnung getragen werden soll auch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Dezember 1986, nach dem Dienstleistungsfreiheit im Versicherungswesen auch ohne besondere Richtlinien bereits aufgrund des EWG-Vertrages besteht, und zwar nicht nur für die Schadenversicherung, sondern auch für die Lebensversicherung. Demgemäß sieht der Gesetzentwurf vor, auch bei Lebensversicherern im Dienstleistungsverkehr keine Niederlassung zu verlangen.

Die Gesetzesvorlage enthält auch detaillierte Regelungen für die Übertragung von Beständen an Versicherungsverträgen, die im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen worden sind.

Sowohl bei den Großrisiken als auch bei den Massenrisiken sollen die Versicherungssteuer und die Feuer-schutzsteuer an die durch die Umsetzung der 2. Scha-

denversicherungs-Richtlinie in nationales Recht geänderten Regelungen über die Belegenheit der Risiken angepaßt werden, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden und im steuerlichen Bereich für die Versicherungsunternehmen in den Mitgliedstaaten der EG gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen.

Als Konsequenz der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie und der Kreditversicherungs-Richtlinie sieht der Gesetzentwurf auch die Aufhebung des Gebots der Spartenentrennung in diesen Versicherungszweigen vor. Für die Rechtsschutzversicherung soll jedoch zur Vermeidung von Interessenkollisionen zwingend vorgeschrieben werden, die Abwicklung von Schäden selbständigen Schadenabwicklungsunternehmen zu übertragen.

Zur Umsetzung der EG-Richtlinien gehören auch die Harmonisierung des Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten für Versicherungsverträge, die in der Gemeinschaft belegene Risiken betreffen, und die Konkretisierung der Kongruenzregeln in der Schadenversicherung. Nicht umsetzungsbedingt sind dagegen die die Kongruenzregeln betreffenden Vorschriften für die Lebensversicherung, die im Gesetzentwurf vorgesehenen sonstigen Änderungen der Vorschriften über die Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen und die in der Vorlage ebenfalls vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Versicherungssektor.

Bei den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über die Vermögensanlagen der Versicherungsgesellschaften handelt es sich, abgesehen von den die Kongruenzregeln betreffenden Regelungen, insbesondere um

- den Wegfall der 5 v. H.-Grenze für noch nicht bebaute Grundstücke und den Verzicht auf das Genehmigungserfordernis bei Erwerb und Bebauung von Grundstücken, die überwiegend dem Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens zu dienen bestimmt sind,
- die Reduzierung der vier verschiedenen Obergrenzen für die Anlage in Beteiligungswerten auf zwei bei gleichzeitiger Heraufsetzung der verbleibenden Grenzen,
- die Schaffung der Möglichkeit, daß 5 v. H. des Deckungsstockvermögens und 20 v. H. des übrigen gebundenen Vermögens ohne Einschaltung der Aufsichtsbehörde außerhalb des Geltungsbereichs des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden dürfen.

Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Versicherungsbereich sieht der Gesetzentwurf bei längerfristigen Versicherungsverträgen ein Kündigungsrecht zum Ende des dritten oder jeden darauf folgenden Jahres vor. Dieses Recht soll dann gegeben sein, wenn dem Versicherungsnehmer bei Abschluß eines langjährigen Versicherungsvertrages nicht die Wahl eines kurzlaufenden Vertragsverhältnisses mit entweder einjähriger Laufzeit oder mit zwei- bzw. dreijährigen Laufzeiten offengestanden hat.

Mit Ausnahme der Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes, die rückwirkend zum 1. Januar 1989 wirksam werden soll, sollen die übrigen Vorschriften des

Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum 1. Juli 1990 in Kraft treten.

3. Stellungnahme des Bundesrats

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Er hat jedoch gebeten, baldmöglichst eine zweifelsfreie Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Versicherungsunternehmen zu schaffen und eine grundlegende Überarbeitung der Vermögensanlagevorschriften vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat insbesondere folgende Vorschläge unterbreitet:

- Reduzierung des alternativen Vertragsangebots im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht bei langjährigen Versicherungsverträgen auf Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr (Verzicht auf das Angebot von Zwei- oder Dreijahresverträgen),
- Einräumung eines Kündigungsrechts des Versicherungsnehmers für jeden Fall, in dem der Versicherer von einer Prämienanpassungsklausel zu Lasten des Kunden Gebrauch macht.

Außerdem hat der Bundesrat gebeten zu prüfen, ob verschiedene im Regierungsentwurf zu § 1 des Versicherungsteuergesetzes enthaltene Begriffe im Versicherungsteuergesetz definiert werden müssen.

4. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 25. April 1990 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, bei der als Einzelsachverständiger Prof. Dr. Dieter Farny und darüber hinaus die folgenden Institutionen und Verbände Gelegenheit hatten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Allianz Versicherungs-AG
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
 Bund der Versicherten
 Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
 Bundeskartellamt
 Bundesrechtsanwaltskammer
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute
 Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Deutscher Versicherungs-Schutzverband
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Verband der Auslandsbanken
 Verband der Lebensversicherungsunternehmen
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Zentraler Kreditausschuß

Das Anhörungsergebnis ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Zu den Einzelheiten des Hearings wird auf die Stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung verwiesen, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

„Der Rechtsausschuß hat die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, soweit sich dieser auf die Umsetzung der drei EG-Richtlinien bezieht. Er hat insoweit keine rechtlichen und insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.“

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat folgendes Mitberatungsvotum abgegeben:

„Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/6341 — in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen.“

Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD folgenden Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt:

Der Finanzausschuß wird gebeten, zur Wahrung der Rechte der Versicherungsnehmer/innen folgende ergänzende Regelungen zu treffen:

- Verbot von Versicherungsverträgen ohne Kündigungsmöglichkeit nach spätestens 3 Jahren Laufzeit;
- Gewährleistung eines uneingeschränkten Kündigungsrechts für die Versicherungsnehmer/innen bei Prämienhöhungen und Änderungen des Leistungsumfangs;
- Einführung eines 14tägigen Widerrufsrechts mit Sofortbeginn des Versicherungsschutzes;
- Aufschlüsselung von Bruttoprämien in einen Risiko- und Verwaltungskostenanteil sowie ggf. einen Sparanteil;
- im Bereich der Lebensversicherung werden die mit Versichertengeldern erworbenen Vermögenswerte von den Unternehmensgeldern getrennt und als Sondervermögen gehalten;
- verbindliche Festlegung und Schematisierung von grundlegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Zusammenarbeit mit Vertretern der Versicherungsnehmer/innen (z. B. Verbraucherverbände);
- Erarbeitung von Musterbedingungen und Muster-Zusatzbedingungen, die jede Gesellschaft anbieten muß;
- Verbot der Bildung immer neuer Risikogruppen und Spezialtarife, die zur Diskriminierung führen oder keine hinreichende Risikostreuung mehr beinhalten;
- Ermöglichung der bausteinmäßigen Zusammenstellung von Versicherungsleistungen, damit auch der Versicherungsmöglichkeit von Elementarrisiken sowie die Verhinderung einer

undurchschaubaren Verknüpfung von einzelnen Versicherungen mit anderen Versicherungs- und Bankdienstleistungen;

- die Rechnungslegung sollte getrennt nach privaten und gewerblichen Versicherungen erfolgen;
- Änderung gesellschafts-, banken- und versicherungsaufsichtsrechtlicher Regelungen, um
 - der Entwicklung hin zur Allfinanz Rechnung zu tragen und
 - Holdings einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen und die Koordinierung verschiedener Aufsichtsbehörden zu gewährleisten.“

6. Ausschußempfehlung

Der Ausschuß schlägt vor, in einem ersten Schritt lediglich die die Umsetzung der EG-Richtlinien betreffenden Teile des Gesetzentwurfs zu verabschieden und die übrigen Teile der Gesetzesvorlage, insbesondere die Regelungen zu den Vermögensanlagen der Versicherungsgesellschaften und zum Kündigungsrecht bei längerfristigen Versicherungsverträgen, für eine spätere Beschlußfassung zurückzustellen. Für dieses Verfahren hat er sich entschieden, weil die Umsetzung der EG-Richtlinien bis zum 1. Juli 1990 erfolgt sein muß, bei den Vorschriften zu den Vermögensanlagen und zum Kündigungsrecht aber noch Beratungsbedarf besteht. Dabei hat die Fraktion der SPD zum Ausdruck gebracht, daß die Regelungen zum Kündigungsrecht noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollten und sie davon ausgehe, daß dies bei den anstehenden weiteren Beratungen auch geschehe. Ihrer Forderung, eine entsprechende Selbstverpflichtung des Ausschusses zu beschließen, hat die Ausschlußmehrheit jedoch nicht entsprochen. Gleichwohl hat die Ausschlußmehrheit signalisiert, daß sie sich um eine Verabschiedung der noch ausstehenden Teile der Gesetzesvorlage noch in dieser Wahlperiode bemühen werde. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich gegen die Abtrennung der die Umsetzung der EG-Richtlinien betreffenden Teile des Gesetzentwurfs von den übrigen Regelungen der Vorlage ausgesprochen.

Von den vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen der die Umsetzung der EG-Richtlinien betreffenden Teile des Regierungsentwurfs ist insbesondere die Entscheidung hervorzuheben, das Kumulverbot (vgl. unter Nr. 2) bei den Massenrisiken beizubehalten. Die 2. Schadenversicherungs-Richtlinie hat das Kumulverbot für das Massengeschäft offengelassen, während sie eine Aufhebung dieses Verbots für das Geschäft mit Großrisiken zwingend vorschreibt.

Die Beibehaltung des Kumulverbots im Massengeschäft, die einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen wurde, erfolgt aus Gründen des Verbraucherschutzes. Bei dem in der Regierungsvorlage für das Massengeschäft vorgesehenen Verzicht auf das Kumulverbot besteht nach Auffassung des Ausschusses die Gefahr, daß der Versicherungsnehmer nicht zwischen dem über eine Nieder-

lassung betriebenen Geschäft – das in vollem Umfang der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt – und dem im Wege des Dienstleistungsverkehrs durchgeführten Geschäft eines ausländischen Versicherungsunternehmens – das von der deutschen Versicherungsaufsicht relativ schwer zu erfassen ist – unterscheiden kann. Einem Irrtum des Versicherungsnehmers, er stehe stets einer Niederlassung gegenüber, soll aber vorgebeugt werden. Mit dieser Maßnahme greift der Ausschuß entsprechende Äußerungen aus der Sachverständigen-Anhörung auf.

Klargestellt wird, daß Versicherungsmakler zu dem Personenkreis gehören können, dessen Tätigkeit eine Niederlassung begründet, d. h. daß auch dann eine ständige Präsenz (Niederlassung) eines ausländischen Versicherungsunternehmens vorliegt, wenn ein Versicherungsmakler von einem Versicherer mit einer Tätigkeit für das Unternehmen beauftragt worden ist. Eine entsprechende Änderung der Vorschrift des § 110 a Abs. 1 Satz 2 VAG hat der Ausschuß für nicht erforderlich gehalten, weil aus dem Wortlaut dieser Vorschrift hervorgeht, daß jede Person, die aufgrund einer ständigen Beauftragung für einen Versicherer tätig wird, für diesen eine Niederlassung begründet. Es kommt nicht darauf an, welche Berufsbezeichnung diese Person führt oder ob sie daneben andere Tätigkeiten ausübt.

Hinzuweisen ist auch auf vom Ausschuß vorgeschlagene Änderungen von Begriffen, die von der deutschen Fassung der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie in den Regierungsentwurf übernommen worden waren, bei denen aber, da z. T. Übersetzungsfehler vorlagen, Klarstellungen und Präzisierungen erforderlich sind. Diese Begriffsänderungen sind bei den Änderungen des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes nachzuvollziehen. In Anpassung an die geplante Wirtschafts- und Währungsunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sind in die vorgesehenen Änderungen des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes Regelungen übernommen worden, die Versicherungsunternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik den Versicherungsunternehmen in anderen Mitgliedstaaten der EG gleichstellen.

Verzichtet hat der Ausschuß auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des Einkommensteuergesetzes im Bereich des Sonderausgabenabzugs. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß aus Gründen des Verbraucherschutzes Beiträge nur für solche Versicherungsprodukte als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG abziehbar sein sollen, die der Kontrolle durch die inländische Aufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der vorliegenden Novelle unterliegen. Dem trägt bereits die bisherige Fassung des § 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG Rechnung, so daß sich eine Änderung dieser Vorschrift erübrigt.

Bei den übrigen vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen der die Umsetzung der EG-Richtlinien betreffenden Teile der Regierungsvorlage handelt es sich entweder um Maßnahmen von relativ geringer

materieller Bedeutung oder um redaktionelle Änderungen.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat jedoch zuvor erklärt, daß sie sich, wäre sie bei der Abstimmung anwesend, wegen der Zurückstellung der Regelungen zum Kündigungsrecht der Stimme enthalten würde.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 VAG)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der engeren Anlehnung an den Wortlaut der EG-Richtlinie.

Zu Nummer 4 (§ 8 a Abs. 1 VAG)

Zu Absatz 1

Der Fall des Satzes 1 soll immer als Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG) behandelt werden, unabhängig davon, ob im Einzelfall alle Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG erfüllt sind. So soll sichergestellt werden, daß das Schadenabwicklungsunternehmen der Versicherungsaufsicht unterliegt.

Zu Absatz 3

Verbesserung des Wortlauts.

Zu Nummer 6 (§ 53 c VAG)

Buchstabe b entfällt, weil er nicht die Umsetzung der Richtlinien betrifft.

Zu Nummern 7 und 8 (§ 54 a Abs. 3 VAG)

Nach dem Regierungsentwurf werden die Kongruenzregeln der Anlage Teil C zum VAG über die Schadenversicherung hinaus auch auf die Lebensversicherung erstreckt. Da sich das Gesetz auf die zur Umset-

zung der Richtlinien erforderlichen Vorschriften beschränken soll, wird der geltende Wortlaut des Absatzes 3 für die Lebensversicherung beibehalten. Die Verweisung auf die Kongruenzregeln der Anlage im neuen Satz 1 wird auf die Schadenversicherung beschränkt.

Zu Nummer 11 (§ 106 Abs. 2 VAG)

Durch die durch Nummer 9 vor § 105 VAG eingefügte Zwischenüberschrift ist klargestellt, daß die Forderung nach Vorlage der in § 106 Abs. 2 Satz 4 Nummer 2 bezeichneten Unterlagen nur Versicherer mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffen kann. Deshalb könnte eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung zu Fehlschlüssen führen. Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) des Regierungsentwurfs entfällt, weil er nicht die Umsetzung betrifft.

Zur weggefallenen Nummer 16 des Regierungsentwurfs (§ 107 VAG)

Die Aufhebung des § 107 VAG, der nur noch für Drittlandsunternehmen gelten wird, betrifft nicht die Umsetzung. Die Vorschrift wird daher beibehalten.

Zu Nummer 15 (§ 109 VAG)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 17 (§§ 110a bis 110i VAG)

Zu § 110a Abs. 2:

In Satz 2 wird die Zitierweise berichtigt. In Satz 3 wird der Umfang der Verweisung genauer definiert.

Zu § 110b:

Folge der Änderung von § 110c.

Zu § 110c:

Es handelt sich um einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat und den der Ausschuß übernimmt.

Mit der Bezugnahme auf § 727 ZPO soll sichergestellt werden, daß entsprechend der Wirkung des Titels eine vollstreckbare Ausfertigung auch gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer erteilt werden kann. Die entsprechende Anwendung von § 727 ZPO ist gerechtfertigt, weil es hier — ähnlich wie im Fall der Rechtsnachfolge (vgl. § 325 ZPO) — um einen Fall gesetzlicher Rechtskraftstreckung geht.

Zu § 110d Abs. 3:

Die deutsche Fassung der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie enthält bei der Definition der Belegenheit des Risikos zum Teil bedeutsame Abweichungen von der Fassung in anderen EG-Sprachen (z. B. „Gebäude“ statt „unbewegliche Sache“), zum Teil enthält sie auch rechtstechnische Begriffe (wie z. B. „Niederlassung“, „juristische Person“), die im deutschen Rechtsbereich eine feststehende, nach dem Gesamtzusammenhang der Richtlinie aber nicht gewollte Bedeutung haben. Nach Konsultation der EG-Kommission und nach Abstimmung mit den Sachverständigen der übrigen EG-Mitgliedstaaten konnten während des Gesetzgebungsverfahrens die Übertragungsfehler aufgeklärt und die Begriffsinhalte eindeutiger als bisher bestimmt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs berücksichtigen die in den meisten Fällen von allen EG-Staaten einvernehmlich für zutreffend gehaltenen Lösungen.

Im einzelnen:

- a) Der im Regierungsentwurf verwendete Begriff des „Gebäudes“ (Absatz 3 Nr. 1) ist zu eng. Gemeint ist nach dem Ergebnis der Konsultationen vielmehr der Begriff „unbewegliche Sache“ oder „Immobilie“. Zur Klarstellung werden in der Neufassung „Bauwerke“ und „Anlagen“ beispielhaft erwähnt, weil sie im allgemeinen für die Risikobestimmung in Betracht kommen.
- b) Klargestellt wird durch eine entsprechende Formulierung, daß nicht nur die Versicherung der jeweiligen Sachen selbst („von Gebäuden“), sondern jede Versicherung „mit Bezug auf unbewegliche Sachen“ von der Vorschrift erfaßt wird. Damit sind insbesondere auch die gegen den Eigentümer oder Bauherrn gerichteten Ansprüche abgedeckt (z. B. Gebäudehaftpflichtversicherung).
- c) Der im Regierungsentwurf enthaltene Begriff des „Fahrzeuges“ (Absatz 3 Nr. 2) hat zu Zweifeln über den Regelungsumfang Anlaß gegeben. Entsprechend den Richtlinienfassungen in anderen EG-Sprachen wird in der Neufassung klargestellt, daß „Fahrzeuge aller Art“ gemeint sind (Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeuge). Zur eindeutigen Abgrenzung soll künftig — entsprechend den in anderen EG-Ländern vorgesehenen Regelungen — nicht auf die Zulassung, sondern auf die Eintragung in ein amtliches Register Bezug genommen werden (z. B. Fahrzeugregister, Seeschiffsregister). Einbezogen sind damit auch Mofas, Motorroller usw. mit sog. Versicherungskennzeichen (vgl. § 29c StVZO).
- d) Der im Regierungsentwurf verwendete Begriff der „juristischen Person“ (Absatz 3 Nr. 4) ist zu eng. Gemeint ist vielmehr der Gegensatz zur „natürlichen Person“. Durch die Neufassung („keine natürliche Person“) soll erreicht werden, daß auch bei Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH und Co. KG) und anderen Gesellschaften mit Gesamthandsvermögen (Erbengemeinschaften) oder entsprechenden Vereinigungen die Risikoordnung nach der Belegenheit der Betriebsstätte usw. vorgenommen wird.

e) Der im Regierungsentwurf verwendete Begriff der „Niederlassung“ ist in der durch §§ 12, 13 HGB vorgegebenen Inhaltsbestimmung zu eng. Gemeint ist vielmehr – wie sich auch mittelbar aus der Protokollnotiz von Rat und Kommission zu Artikel 25 der Richtlinie ergibt – jede feste Einrichtung. Für den unternehmerischen Bereich bietet sich zur besseren Beschreibung des Gewollten der Begriff der „Betriebsstätte“ an (vgl. § 12 Abgabenordnung) und, soweit es sich um nichtunternehmerische Betriebe handelt, der neutrale Begriff der „Einrichtung“.

Zu § 110 d Abs. 4:

Durch die Änderung des Einleitungssatzes wird verdeutlicht, daß die entsprechende Anwendung der im weiteren genannten Vorschriften nicht das gesamte Geschäft eines Versicherers betrifft, sondern sich auf den Dienstleistungsverkehr beschränkt.

Bei den unter Nummer 3 und 4 vorgeschlagenen Ergänzungen handelt es sich zum einen um von der Gesellschaft für deutsche Sprache angeregte Verbesserungen des Wortlauts.

Durch die Einfügung der Worte „sowie über die Gewinnbeteiligung“ in Nummer 4 wird verdeutlicht, daß auch die Vorschriften über Ermittlung, Nachweisung, Zusammensetzung und Zuteilung der Gewinne für die hier im Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherungsunternehmen gelten sollen. Die in Nummer 9 aufgeführten Vorschriften des Handelsgesetzbuchs werden nach § 55 VAG auf Versicherungsunternehmen in veränderter Form angewendet. Zur Klarstellung empfiehlt sich daher, hierauf im Wortlaut dieser Nummer ausdrücklich hinzuweisen. Desgleichen dient die Verwendung der Worte „Ansatz und Bewertung“ versicherungstechnischer Rückstellungen und „Vermögensgegenstände“ der Vermeidung von Mißverständnissen.

Zu § 110 g Abs. 1:

Bei der Umschreibung der Pflichtversicherungen reicht es aus, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß derartiger Versicherungen abzustellen. Die im Regierungsentwurf daneben enthaltene besondere Erwähnung der „auf Gesetz beruhenden“ Verpflichtungen ist entbehrlich, da auch die auf Gesetz beruhende Verpflichtung eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

Zu § 110 h (neu):

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß – abweichend vom Regierungsentwurf – von der Möglichkeit des Artikels 13 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie Gebrauch gemacht werden sollte, wonach bei den sog. Massenrisiken der Dienstleistungsverkehr nicht ermöglicht werden muß, wenn der Versicherer den gleichen Versicherungszweig über eine Niederlassung betreibt. Hierdurch soll einer Umgehung der in-

ländischen Aufsicht und einem Irrtum des Versicherungsnehmers über die Art der Beaufsichtigung vorgebeugt werden.

Durch die Verweisung auf die Definition des Dienstleistungsverkehrs in § 110 d Abs. 2 und nicht auf die Erlaubnispflicht nach § 110 d Abs. 1 wird klargestellt, daß sich der Ausschluß des Dienstleistungsverkehrs auch auf die Fälle der nicht erlaubnispflichtigen sog. Korrespondenzversicherung bezieht. Dies entspricht der Regelung in § 107, die für Drittlandsunternehmen unverändert fortgilt.

Zu § 110 i (§ 110 h des Regierungsentwurfs):

Neue Paragraphenbezeichnung durch Verschiebung der Reihenfolge der Paragraphen wegen der Einschlebung eines neuen § 110 h.

Zu Nummer 18 (§ 111 VAG)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Neufassung des § 111 Abs. 3 und die Anfügung eines neuen Absatzes betreffen nicht die Umsetzung und entfallen daher. Jedoch muß die Nummer 2 des § 111 Abs. 3 aufgehoben werden, weil sie infolge der Neufassung des Absatzes 2 aufgrund der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie überholt ist. Die Nummer 1 dieses Absatzes wird lediglich redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 20 (§ 111 c VAG)

Von der Gesellschaft für deutsche Sprache angeregte Verbesserung des Wortlauts in Absatz 5.

Zu den weggefallenen Nummern 24 und 25 des Regierungsentwurfs (§§ 133 d, 134 VAG)

Diese Nummern betreffen nicht die Umsetzung der Richtlinien und entfallen daher.

Zu Nummer 23 (§ 140 Abs. 1 VAG)

Genauere Formulierung der Strafbestimmung, mit der klargestellt wird, daß nicht nur die Aufnahme des Geschäfts mit Großrisiken im Dienstleistungsverkehr ohne die vorherige Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen strafbar ist, sondern erst recht die Fortführung eines solchen Betriebs nach seiner Untersagung.

Zu Nummer 25 (§ 144 Abs. 1 VAG)

Redaktionelle Berichtigung des Wortlauts.

Zu Nummer 29 (§ 155 Abs. 2 VAG)

Neben einer Straffung des Wortlauts dient die Änderung der Verdeutlichung, daß auch im Bereich der Pflichtversicherungen keine Unterschiede zwischen Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und solchen mit Sitz in anderen EG-Staaten andererseits gemacht werden (keine Diskriminierung der EG-Ausländer). Die Regelung bezieht sich auf Vorschriften wie den § 102 Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Bloßes Schweigen des Gesetz- oder Verordnungsgebers zu der Frage nach dem Ort des Sitzes oder der Niederlassung des Versicherers soll für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 155 Abs. 2 VAG nicht genügen.

Zu Nummer 30 (§ 156 a VAG)

Neue Paragraphenbezeichnung durch Verschiebung der Reihenfolge der Paragraphen wegen Einschlebung eines neuen § 110 h.

Zu Nummer 31 (Anlage C zum VAG)

Zur Nr. 3

Redaktionelle Berichtigung des Wortlauts.

Zur Nr. 5

Die Änderung des Wortlauts berücksichtigt eine von der Gesellschaft für deutsche Sprache angeregte Verbesserung.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Zu den weggefallenen Nummern 2, 3 und 5 des Regierungsentwurfs (§§ 8, 15 a, 158 i VVG)

Diese Nummern betreffen nicht die Umsetzung der Richtlinie und entfallen daher.

Zu Nummer 3 (§§ 158 l, 158 n VVG)

Zu § 158 l

Die Änderung entspricht der bei § 110 c VAG.

Zu § 158 n

Es handelt sich um einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat und den der Ausschuß übernimmt.

Der Vorschlag dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 3 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag

Zu Nummer 2 (Zweites Kapitel)

Zu Artikel 7 (Anwendungsbereich)

Die Änderung entspricht der bei § 110 d VAG.

Zu Artikel 10 (Erweiterungen der Rechtswahl)

Die Änderung dient der engeren Anlehnung an den Wortlaut der EG-Richtlinie.

Zu Artikel 12 (Pflichtversicherung)

Redaktionelle Berichtigung des Wortlauts.

Zu Artikel 14 (Verweisung auf das EGBGB)

Klarstellung des Gewollten.

Zu Artikel 4 – Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Allgemeines

Der Regierungsentwurf lehnt sich auch im steuerlichen Teil eng an den deutschen Text der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie an. Auch für die Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer müssen daher die Änderungen und Klarstellungen übernommen werden, die bei der Definition der Belegenheit des Risikos im § 110 d Abs. 3 VAG erforderlich sind. Nur so können Doppelbesteuerungen vermieden und gleiche Wettbewerbsbedingungen im steuerlichen Bereich erreicht werden.

Zu Nummer 1 (§ 1 VersStG)

Die Ergänzungen und Änderungen entsprechen den Änderungen zu § 110 d Abs. 3 VAG (Artikel 1 Nr. 17). Die Vorschrift ist gegenüber dem Regierungsentwurf teilweise redaktionell überarbeitet.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2 und 3 VersStG)

In einer Anhörung des Finanzausschusses ist geltend gemacht worden, daß die bisherige gesetzliche Regelung, die für inländische Versicherer eine weitreichende Haftung und umfangreiche Mitwirkungspflichten vorsieht, letztlich eine „Inländerdiskriminierung“ darstelle. Die Besserstellung der ausländischen Versicherer, die nach geltendem Recht im allgemeinen keine Versicherungsteuer zu berechnen und abzuführen haben, führe zu Wettbewerbsverzerrungen, die angesichts der zu erwartenden Ausweitung des Dienstleistungsverkehrs nicht mehr hinnehmbar seien.

Durch die Neufassung werden die in anderen Mitgliedstaaten der EG niedergelassenen Versicherer grundsätzlich deutschen Versicherern gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 7 a – neu – VersStG)

Die bisher in der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit werden in das Gesetz übernommen. Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für ausländische Versicherer durch das Bundesamt für Finanzen (§ 7 a Abs. 2) soll die Erfüllung der Mitwirkungspflichten erleichtern; diese Versicherer müßten sonst sehr aufwendige Ermittlungen nach dem für sie zuständigen Finanzamt anstellen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 5 VersStG)

Entspricht Nummer 3 Buchstabe a) des Regierungsentwurfs. Der in der Klammer stehende Schreibfehler „Abs. 2“ wird korrigiert in „Abs. 3“.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 VersStG)

Vorschrift entspricht Nummer 4 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 6 (§ 10 VersStG)

Aus systematischen Gründen wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Verpflichtung der ausländischen Versicherer (Nummer 3 Buchstabe b), auf Anforderung ein Verzeichnis aller für bestimmte Risiken bestehenden Versicherungsverhältnisse zu übermitteln, in § 10 eingefügt. Sie ist nicht diskriminierend, weil sie etwa gleichwertig an die Stelle der nur deutsche Versicherer treffenden Außenprüfung tritt.

Zu Nummer 7 (§ 12 – neu – VersStG)

Die DDR und Berlin (Ost) werden mit der Wirtschaftsunion auch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Versicherungssteuerrecht und Steuerverfahrensrecht einführen. Besondere Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Steueransprüchen gegenüber Versicherern in der DDR sind nicht zu erwarten. Die neue Regelung stellt deshalb Versicherer in der DDR den Versicherern in anderen Mitgliedstaaten der EG gleich.

**Zu Artikel 5 – Änderung des
Feuerschutzsteuergesetzes***Allgemeines*

Siehe Allgemeines zu Artikel 4.

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 FeuerschStG)

Für den Anwendungsbereich des Feuerschutzsteuergesetzes sollen die Vorschriften des Versicherungsteuergesetzes über die Belegenheit des zu versichernden Risikos entsprechend gelten. Hiermit wird erreicht, daß bei Beteiligung ausländischer Versicherer für Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer dieselben Kriterien für die Beurteilung der Steuerpflicht gelten.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 2 FeuerschStG)

Vorschrift entspricht Nummer 1 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 und 3 FeuerschStG)

Die Gleichstellung der Versicherer mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der EG mit deutschen Versicherern gibt Anlaß, sie auch hinsichtlich der Steuererhebung gleich zu behandeln. Die Heranziehung eines Bevollmächtigten als Steuerschuldner wird auf die Versicherungen bei Versicherern außerhalb der EG beschränkt. Absatz 3 wird letzter Satz in Absatz 2.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 4 FeuerschStG)

Folgeänderung, da § 5 Abs. 3 jetzt § 5 Abs. 2 letzter Satz ist.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 FeuerschStG)

Wie bei der Versicherungsteuer wird auch für den Bereich der Feuerschutzsteuer vorgesehen, daß ausländische Versicherer auf Anforderung ein Verzeichnis aller Versicherungsverhältnisse vorzulegen haben.

Die Änderung in Absatz 2 entspricht der Folgeänderung wie zu Nummer 4.

Absatz 4 entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1 und 3 FeuerschStG)

Die Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesamt für Finanzen soll ausländischen Versicherern die Erfüllung der Mitwirkungspflichten erleichtern.

Die Änderung in Absatz 3 entspricht der Folgeänderung wie zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 12 a — neu — FeuerschStG)

Änderung entspricht der zu § 12 — neu — VersStG.

Zum weggefallenen Artikel 6
des Regierungsentwurfs — Änderung des Einkommensteuergesetzes

In Artikel 6 war bisher eine Änderung von § 10 Abs. 2 Nr. 2 EStG vorgesehen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine Änderung des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz zur Zeit nicht erfolgen sollte, da es jetzt schon die Möglichkeit des Sonderausgaben-

abzugs von Beiträgen an Versicherungen gibt, die ihre Leistungen im Dienstleistungsverkehr vertreiben. Die Streichung trägt dieser Auffassung Rechnung.

Zu Artikel 6 — Änderung des Bundesjagdgesetzes

Anpassung an den neuen § 155 VAG.

Daß der Versicherer zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung nach seinem Heimatrecht befugt sein muß, folgt bereits aus dem insofern EG-weit harmonisierten Versicherungsaufsichtsrecht.

Zum weggefallenen Artikel 8
des Regierungsentwurfs — Übergangs- und Schlußbestimmungen

Beide Absätze betreffen nicht die Umsetzung der Richtlinien und entfallen daher.

Zu Artikel 9 — Inkrafttreten

Die Änderungen dienen der Anpassung an die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Dr. Falthäuser **Dr. Wieczorek**
Berichterstatter

